

BAB A, AS Ransbach-Baumbach

Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A 3- Ransbach-Baumbach

Betr.-km : 77,9
Nächster Ort : Mogendorf

Baulänge : 0,643 km
Länge der Anschlüsse : 0,200 km






**- Fachbeitrag Artenschutz -
Feststellungsentwurf**

**BAB A 3 Köln - Frankfurt
AS Ransbach-Baumbach**

Richtungsfahrbahn Köln

**Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung
BAB A 3- Ransbach-Baumbach**

<p>Aufgestellt Montabaur, den 23.11.2015</p> <p>IA. </p> <p>..... Der Leiter des Autobahnamtes</p>	<p>Festgestellt Gemäß Kapitel A, Nr. I. des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2020, Az.: 02.1-1863-PF/32 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Planfeststellungsbehörde</p> <p>in Vertretung  (Dr. Markus Rieder) Leiter der Planfeststellungsbehörde</p> 

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>8</i>
3	Relevanzprüfung	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>8</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>10</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	10
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>10</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>10</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>10</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>21</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>27</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>27</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>28</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>28</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>30</i>
7.	Fazit.....	31

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Autobahnamt Montabaur plant im Auftrag des Bundes den Ausbau der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach mit Bypass am Kreisverkehrsplatz der L 307 an der BAB 3 (Fahrtrichtung Köln, Betriebskilometer 77,9). Die Anschlussstelle soll eine zusätzliche Verbindungsrampe in der Fahrtrichtung Köln erhalten. Derzeit findet bei starkem Verkehrsaufkommen ein Rückstau auf die A3 an der Abfahrt auf die L 307 statt. Durch die zusätzliche Rampe sollen die Abfahrten in Richtung Ransbach neu geführt werden. Für die Errichtung der neuen Rampe werden angrenzende Waldflächen zwischen der A3 und dem Gewerbegebiet Mogendorf beansprucht. Eine Beschreibung der betroffenen Biotopflächen erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz (s. Unterlage 19.0).

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2005)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- eigene Kartierungen im Sommer 2011 (s. Unterlage 19.3)
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2011
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 30.01.2015)
- Verbreitungskarte Wildkatze (LUWG 2013)
- Fledermaushandbuch LBM
- Sondergutachten Fledermausuntersuchungen (s. Unterlage 19.4)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu-

lässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der Baumaßnahme wird die Anschlussstelle um eine zusätzliche Rampe erweitert und angrenzende Waldflächen mit Saumstrukturen werden überbaut. Zusätzlich wird ein Bypass am Kreisel der L 307 in Fahrtrichtung Ransbach-Baumbach angebaut.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Fachbeitrag Naturschutz beschrieben. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt und Klima

Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes entstehen durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche (ca. 0,7293 ha) infolge des Ausbaus der Anschlussstelle.

Dies führt zu einem Verlust an belebtem Boden, Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versickerungsrate, Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Erhöhung der Verdunstung sowie zu einer Abnahme von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere.

Das Mikroklima wird wegen der bestehenden Vorbelastung und der guten Durchlüftung des Projektraumes nicht nachteilig verändert.

Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierwelt

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 4,2705 ha Biotopflächen durch Nebenanlagen und ca. 0,7293 ha durch Versiegelung zu werten.

Dabei sind folgende Biotoptypen betroffen:

Biotoptyp	Anschlussstelle und Bypass		RÜB
	Versiegelung (m²)	Biotopverlust (m²)	Biotopverlust (m²)
Laubwald (AA1, ta8)	4.290	34.862	1.421
Böschung (AA1, AU1)	1.294	5.200	205
Gebüsche (AV0, BB9, BD6)	1.198	800	-
Krautsäume (HC3, HC4),	511	217	-
Summe	7.293	41.079	1.626

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da es sich um eine Waldfläche in isolierter Lage zwischen A3, L 307 und angrenzenden Gewerbeflächen handelt. Durch den Bypass wird ebenfalls keine Zerschneidung verursacht, da hier nur ein kleinflächiger Anbau an die vorhandene Straße erfolgt.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase kommt es zu Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind vor allem die Waldflächen im Randbereich der geplanten Baumaßnahme.

Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

Durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf befestigten oder vegetationsarmen Flächen kann eine Belastung von Grundflächen mit Bodenverdichtungen und –verunreinigungen vermieden werden. Potentiell besteht die Gefahr der Verunreinigung von Fließgewässern durch die Bautätigkeit.

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigungen und Beanspruchung von Biotopflächen im Bauumfeld durch zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen für die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen bzw. Maschinen zu rechnen. Für die Arbeitsräume werden zeitlich begrenzt zusätzliche Flächen beansprucht, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung stehen.

Durch den benötigten Arbeitsraum im Randbereich der Trasse werden vorübergehend zusätzliche Biotopflächen (ca. 0,2600 ha Laubwald) beansprucht.

Durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf befestigten Flächen kann eine Belastung von Grundflächen mit Bodenverdichtungen und –verunreinigungen vermieden werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Eine Erhöhung der Barrierewirkung durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, da ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baufeldes derzeit aufgrund der Lage zwischen A3 und Gewerbegebiet nicht besteht.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind nur während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Dennoch ist mit Bodenbelastungen im Baufeld zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit mit den erforderlichen Einrichtungen von Baustellen und Baustofflagern sowie durch die Herstellung der neuen Straße verursachten Veränderungen in der Landschaft werden optische Beeinträchtigungen in Teilbereichen der Trasse verursacht. Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Bewegungsunruhen können Scheuchwirkungen in Bezug auf die im Gebiet verbreiteten Tierarten auftreten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den geplanten Ausbau der Anschlussstelle und des Bypass ist nicht zu erwarten, dass es betriebsbedingt zu einer Mehrbelastung des Naturhaushaltes gegenüber der heutigen Situation kommen wird. Zusätzliche Verkehrsmengen werden durch den Ausbau nicht verursacht. Es wird durch die Entflechtung der Verkehrsbeziehungen zu einer Entlastung der Knotenpunkte und damit zu einer Reduzierung durch Verkehrslärm kommen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Rodungsarbeiten

Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient auch zur Vermeidung der Verbotstat-

bestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 19.2) mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten.

V1_{ASB} Artenschutz: Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) der im Eingriffsbereich vorkommenden Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus wird durch die zeitliche Beschränkung der Fällarbeiten das Risiko einer Beeinträchtigung von eventuell in Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen minimiert.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist auch vor Beginn der erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten eine Nachsuche von Baumhöhlen und -spalten und ggf. Kontrolle auf evtl. besetzte Quartiere von Fledermäusen, Bilchen und Höhlenbrütern mit einem Endoskop vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die im Fledermausgutachten aufgeführten Höhlenbäume im Rodungsbereich (6 Eichen, 11 Rotbuchen, 1 Birke und 5 Totholzbäume).

Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist eine intensive nächtliche Beleuchtung der Baustelle während der Bauzeit zu vermeiden.

V 2 Bauzeitliche Schutzzäune

Aufstellen von Schutzzäunen (Mindestanforderung: Nadelholzpfähle mit 8 – 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge; Pfahlabstände 2,50 – 3,00 m, Absperrband reißfest, fadenverstärkt, 80 mm, beidseitig rot/weiß schraffiert; Befestigungshöhe ca. 1,00 m) zum Schutz von Gehölzen und angrenzender Vegetationsflächen gegen Beschädigung der Vegetationsschicht und Verdichtung von Oberboden durch Überfahren des Wurzelbereiches.

Während der Bauausführung sind die im Lageplan 5 Blatt 1 gekennzeichneten Abschnitte durch eine Absperrung vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen.

Weiterhin sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz und zum Bodenschutz einzuhalten.

- Die Baustelleneinrichtung (Schmier-, Betriebs- und Baustoffe, Container und Maschinen) sind auf befestigten Flächen (z.B. Wege, Lagerplätze) vorzusehen, um eine Kontaminierung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers und des Oberbodens zu vermeiden.

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 zu beachten. Falls Sicherungsmaßnahmen bei Abgrabungen erforderlich werden, sind nach Möglichkeit ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen vorzusehen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind nicht erforderlich.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Fachbeitrag Naturschutz wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S1	4	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S2	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S3	3	

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

In den folgenden Formblättern wird der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Eine gesonderte Kartierung des Vorkommens der Fledermäuse wurde durch das Büro „Echolot“ in 2014 durchgeführt. Es werden auch alle potentielle Vorkommen der im Fledermaushandbuch des LBM und den Angaben des Landesamtes ARTeFAKT aufgeführten Arten auf der Grundlage der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen eingeschätzt. Es sind keine geeigneten Höhlen oder Stollen, die als Winterquartier der Fledermäuse geeignet wären, im Plangebiet vorhanden.

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung der Wildkatze reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südkandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantiks und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt (BfN 2004). Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa (BOYE ET AL. 1998), insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch stehen.</p> <p>Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km², das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5 km² (PIECHOCKI 1989). In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt (M. TRINZEN, in BfN 2004).</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamtmortalität, PFLÜGER 1987). Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus (z. B. HERRMANN 1998). Zum Erhalt der Population (Eifel ca. 200-300 Exemplare, Hunsrück ca. 200 Exemplare) muss eine Vernetzung und ein Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die rheinland-pfälzische Population ist sehr hochwertig, da sie reinrassig ist und keine Vermischung mit der Hauskatze festgestellt wurde. Die Gefährdungsursachen bestehen v. a. in der Zerschneidung großflächiger zusammenhängender Lebensräume, im Straßenverkehr, in der fehlenden Akzeptanz bei einzelnen Vertretern der Jägerschaft bzw. Fischerei sowie in der Verschlechterung der Lebensraumqualität. Durch Untersuchungen von SCHIEFENHÖVEL wurden auch Nachweise aus dem Westerwald erbracht. Dabei wurde ein Totfund an der A3 im Bereich nördlich der Rastanlage "Welschehahn" nachgewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Waldflächen im Umfeld der A3 gehören zu einem der Kernräume der Westerwaldpopulation der Wildkatze (SCHIEFENHÖVEL 2009). Da das weitere Umfeld (z. B. Montabaurer Höhe) ebenfalls sehr stark bewaldet ist, ist eine gelegentliche Querung der A 3 möglich. Die Wildkatze ist eine spezialisierte dämmerungs- und nachtaktive Mäusejägerin. Daher sind neben Waldlichtungen offene Bereiche am Waldrand bevorzugte Jagdreviere der Art. Sie meidet jedoch die unmittelbare Nähe von Siedlungsbereichen. Für das Untersuchungsgebiet bedeutet dies, dass der Waldabschnitt zwischen der A3 und dem Gewerbegebiet nicht als Wanderkorridor der Art geeignet ist. Querungen der A3 sind daher in diesem Bereich nicht anzunehmen. Zur Querung werden nördlich gelegene Waldabschnitte an der A3 genutzt (Totfund).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Eine <u>bau- und anlagebedingte</u> Tötung von einzelnen Tieren ist nahezu ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen einerseits nachts außerhalb der Arbeitszeiten unterwegs sind und andererseits Baustellen und Menschennähe meiden. Ebenso ist eine Zunahme der <u>betriebsbedingten</u> Kollisionen auszuschließen, da durch den Ausbau der Anschlussstelle keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verursacht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die scheue Wildkatze im vom Straßenverkehr und den Siedlungsstrukturen vorbelasteten direkten Umfeld der A3 mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat (Fels- und Baumhöhlen), kann auch keine Beschädigung oder Zerstörung dieser Habitatstrukturen erfolgen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da in dem vorbelasteten Planungsraum wie bereits oben erwähnt lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabenbedingt betroffen sind. Eine betriebsbedingte Störung durch den Ausbau der Anschlussstelle ist aufgrund der Nachtaktivität der Wildkatze und der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Wildkatzenpopulation treten vorhabenbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze betroffen sind. Kollisionsrisiken sind durch den Ausbau der Anschlussstelle grundsätzlich nicht gegeben. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Es handelt sich lediglich um den Ausbau der Anschlussstelle und den Anbau eines Bypasses, wobei Eingriffe in Lebensräume so weit wie möglich vermieden werden. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Große Mausohr zählt in Deutschland zu den weit verbreiteten Fledermausarten. Da die Art jedoch ein europäischer Endemit ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für diese Art (SIMON & BOYE 2004). Das Große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Art, die ihre Jungen oft in größeren Gruppen auf geräumigen Dachböden großzieht. Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt. Die Jagdhabitats dieser Tiere liegen im Umkreis der Sommerquartiere von bis zu 10 (-15) km vor allem in Laubwäldern. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5m. Auch Äcker und Wiesen oder auch mit Felsköpfen durchsetzte Weinbaugebiete können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Der Suchflug des Großen Mausohrs bei der Jagd ist überwiegend niedrig (oft unter 1 m), wobei es vorwiegend bodenaktive Insekten am Boden erbeutet (RUDOLPH & AL. 2004). Daneben können aber auch Maikäfer und Schmetterlinge aus der Luft gefangen werden. Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 km zurück.</p> <p>Das Große Mausohr ist in Rheinland-Pfalz landesweit verbreitet mit Schwerpunkt am Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben). In kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) kommt es seltener vor.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>„Die bedeutendste Wochenstube in der Region Westerwald besteht in der Abtei Marienstatt. Weitere Wochenstuben sind in der Region derzeit nicht bekannt. Die zugehörige Wochenstube der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Individuen wird in Verbindung mit der bekannten Wochenstube gesehen. Diese Kolonie ist äußerst kopfstark (mehrere 100 Tiere) und liegt etwa 23 km Luftlinie weiter nördlich.</p> <p>Die Art nutzt die Waldflächen des Projektraumes als Nahrungshabitat und konnte mehrfach dort mittels Detektor bzw. durch Netzfänge nachgewiesen werden. Quartierstandorte sind nicht im Planungsraum vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund des Zusammenhangs mit der großen Kolonie in der Abtei Marienstatt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig bewertet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Rodung der Bäume im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), Kontrolle von Baumhöhlen vor Rodung, ggf Umsetzen winterschlafender Tiere</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

S2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <i>Anlage- oder baubedingte</i> direkte Verluste von Großen Mausohren in Baumhöhlen oder Rindenritzen der zu rodenden Bäume (Männchenquartiere) können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Bäume außerhalb der Quartiernutzung gerodet werden (V1) und das Gebiet nur als Nahrungshabitat genutzt wird. <i>Betriebsbedingte</i> Tötungen sind auszuschließen, da durch den Anbau der Fahrspur an die A3 keine grundlegende Erhöhung der Kollisionsgefährdungen von Fledermäusen verursacht wird. Der Aktivitätsbereich wird durch die Besteigung der Waldstruktur und damit des Jagdhabitats verlagert.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 u. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da die Großen Mausohren als Wochenstuben nur Gebäudequartiere aufsuchen, sind baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben. Bäume mit Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren, sodass auch keine Zwischenquartiere betroffen sind (V1).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Jagdhabitats im Baubereich stellen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldflächen ist leicht möglich. Störungen der Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungs- bzw. Wanderungszeiten sind nicht gegeben.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Jagdhabitats sind die Fledermäuse aufgrund der nächtlichen Jagdweise und der günstigen Ausweichmöglichkeiten nicht nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Trassenalternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Zwergfledermaus ist in ganz Mitteleuropa verbreitet. Es handelt sich um eine in Bezug auf ihre Lebensansprüche sehr flexible Art, die von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen und in nahezu allen Habitaten vorkommt (DIETZ u. a., 2007). Wichtigste Landschaftselemente stellen allerdings alte Baumbestände und Gewässer dar (VIERHAUS, 1984). Die Art bezieht als Kulturfolger gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern. Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, Hohlräumen und Zwischendächern. Einzeltiere können auch in Felsspalten und vereinzelt hinter Rinde von Bäumen gefunden werden (DIETZ u. a., 2007). Gerne werden auch Fledermauskästen angenommen (KRAPP, 2011). Fortpflanzungskolonien der Zwergfledermaus umfassen zumeist zwischen 50 und 100, selten bis zu 250 Tiere. Die Weibchen sind weniger quartiertreu als andere Gebäude bewohnende Arten. In der Regel wechseln die Wochenstubenverbände oder auch nur einzelne Weibchen alle 12 Tage ihr Quartier. Einzeltiere überwinden dabei Entfernungen von bis zu 15 km, ganze Wochenstubenverbände von lediglich 1,3 km. Winterquartiere befinden sich häufig in unmittelbarer Nähe zu den Sommerquartieren, die maximale Entfernung liegt bei 22,5 km. Dabei werden bevorzugt Verstecke in Häusern, Felsspalten, Tunneln und Höhlen aufgesucht (DIETZ u. a., 2007; GEBHARD, 1997; MAYWALD & POTT, 1988; RICHARZ & LIMBRUNNER, 1999; SCHOBER & GRIMMBERGER, 1998). Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Meist werden lineare Strukturen abpatrouilliert und stundenlang kleinräumig gejagt. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius zwischen 50 m und 2,5 km um die Quartiere liegen (DIETZ u. a., 2007; LANUV NRW, 2014). Als Nahrung dienen der Zwergfledermaus verschiedenste Insektenarten, wobei jedoch Zweiflügler wie Zuckmücken und Fliegen bevorzugt werden (ARNOLD u. a., 2003).“³</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet u.a. durch Netzfang nachgewiesen werden. Die Art nutzt den Waldbestand und vor allem die Gehölzränder und Schneisen als Nahrungshabitat. Quartierstandorte sind nicht im Gebiet nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund des häufigen Vorkommens wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Rodung der Bäume und Waldrandgehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

³ Echlot (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der AS Ransbach-Baumbach an der BAB 3

S3
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Zwergfledermäusen in Baumhöhlen oder Rindenritzen der zu rodenden Bäume können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Art nur sehr untergeordnet Baumquartiere bezieht.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötungen sind auszuschließen, da durch den Anbau der Fahrspur an die A3 keine grundlegende Erhöhung der Kollisionsgefährdungen von Fledermäusen verursacht wird. Der Aktivitätsbereich wird durch die Besteigung der Waldstruktur und damit des Jagdhabitats verlagert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Zwergfledermaus überwiegend Gebäudequartiere aufsucht, sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Quartiersverluste sehr unwahrscheinlich. Bäume mit Baumhöhlen sind vor der Rodung zu kontrollieren, sodass auch keine Zwischenquartiere betroffen sind (V1).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Jagdhabitats im Baubereich stellen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Waldflächen ist leicht möglich.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): Fortpflanzungsquartiere der Zwergfledermaus sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Hinsichtlich der Jagdhabitats sind die Fledermäuse aufgrund der günstigen Ausweichmöglichkeiten nicht nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der günstige Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Trassenalternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

Von einer (pot.) Betroffenheit von weiteren Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die Baumaßnahme, ist aufgrund der Lebensraumausstattung und der zu erwartenden Projektwirkungen nicht auszugehen. Die betroffenen Waldflächen zeigen zwar geeignete Strukturen für das Vorkommen von Fledermausquartieren, der Bereich ist aber durch die Verlärmung sehr stark vorbelastet und wird von den Arten als Lebensraum gemieden.

Im Ergebnis der Fledermausuntersuchung durch das Büro „Echolot“ aus dem Jahr 2015 wurde festgestellt, dass keine Wochenstuben im Eingriffsbereich vorhanden sind. Insgesamt gelangen nur wenige Nachweise von Fledermäusen durch Detektorbegehungen. Dennoch sind Vorkommen von Fledermäusen im Eingriffsbereich nachgewiesen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Waldrändern
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Vorkommen in den Gebüsch
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gebüsch
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in den Gebüsch
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sybillatrix</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1			Vorkommen in den Wäldern
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und den Wäldern

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen

Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Das Projekt sieht den Ausbau der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach mit der Herstellung einer zusätzlichen Rampe an der A3 (Fahrtrichtung Köln) vor. Hierdurch wird der angrenzende Laubwald und die Vorwaldstadien unter einer Hochspannungstrasse teilweise überbaut. Die angeführten Vogelarten bewohnen zumindest potenziell die Gehölzbestände im Randbereich der Autobahn. Neben dem direkten Verlust von Nistbäumen durch die Beseitigung von Gehölzen sind weitere Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen angrenzender Gehölzbestände anzunehmen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume ist aber nicht zu erwarten.

V1
Gruppe: Vogelarten der Laubwälder, Gebüsche und Waldränder: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengräsmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise, (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sybillatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich lediglich um den Ausbau der Anschlussstelle und den Anbau eines Bypasses handelt, ist höchstens von einer sehr geringen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengräsmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise, (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sybillatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

V1
Gruppe: Vogelarten der Laubwälder, Gebüsch und Waldränder: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise, (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von im Baufeld vorhandenem Laubwald und Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Autobahn und der Gewerbeflächen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können. Zudem werden Neupflanzungen von Gebüsch im Randbereich der Rampen vorgenommen (s. Maßnahmen G1, G2 im LBP)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Trasse, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V1: Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze und Waldränder:</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise, (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sybillatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Feldgehölzen und Bäumen gehen potenzielle Brutplätze von Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeisser (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise, (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sybillatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Autobahn, L 307 und den angrenzenden Gewerbeflächen vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Wälder und Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Wäldern, Waldrändern, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau einer Autobahnanschlussstelle und den Anbau eines Bypasses an einen Kreisverkehrsplatz handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die aufgeführten Arten vor.</p> <p>Es handelt sich lediglich um den Ausbau einer Anschlussstelle und Anbau eines Bypasses, wobei Eingriffe in Gehölzbestände so weit wie möglich vermieden werden.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Da für keine Art eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist auch der Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2.1 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

[Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind.]

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	- *1 (S1)	günstig FV	keine Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	- *1 (S2)	günstig FV	keine Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- *1 (S3)	günstig FV	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz: FV günstig;
 U1 unzureichend;
 U2 schlecht;
 xx unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

[Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind oder für die vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen abgeprüft wurden.]

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbrau- nelle	<i>Prunella modularis</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabenbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Waldlaubsän- ger	<i>Phylloscopus sybillatrix</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keiner oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch den Ausbau der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach mit Errichtung einer neuen Zufahrtsrampe der Fahrbeziehung "Köln" und der Erweiterung eines Kreisverkehrsplatzes an der L 307 um einen Bypass werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder vorübergehend beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit Baumhöhlenkontrollen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

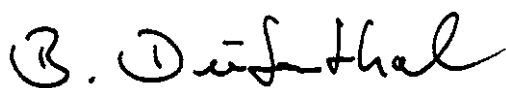
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Störungen, Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, 28.12.2015



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

ECHOLOT (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der AS Ransbach-Baumbach an der BAB 3. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Autobahnamt Montabaur.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen-vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

RUNGE, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum						
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5512	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5512	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5512	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5512	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.
5512	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	v	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Bachstelze	SN	x	x	v	v	n	Gelegentlich als Nahrungsgast in den Siedlungsflächen anzutreffen; Beeinträchtigung ist nicht gegeben, da als Nahrungshabitat geeignete Flächen nach dem Ausbau erhalten bleiben.	
5512	AVI	EG	bgA	Baumfalke	SN	x		v	n		potenziell geeigneter Lebensraum vorhanden, aber bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur)	
5512	AVI		bgA	Baumpieper	SN	x	x	v	v	n	Vorkommen an den Waldrändern durch die Avifaunakartierung nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung ist aber nicht gegeben, da dieser Bereich nicht von der Baumaßnahme betroffen ist und erhalten bleibt.	
5512	AVI	BAV	bgA	Bekassine	SN	x		v	n		potenzielle Lebensräume in den Feucht- und Nasswiesen außerhalb des Projektraumes vorhanden. Diese Flächen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.	
5512	AVI		bgA	Birkenzeisig	SN	x		n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.	
5512	AVI		bgA	Blässhuhn	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Projektraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Blaumeise	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI		bgA	Bluthänfling	SN	x		v	(v)	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.	
5512	AVI		bgA	Braunkehlchen	SN	x		v	n		potenzielle Lebensräume in den Feucht- und Nasswiesen außerhalb des Projektraumes vorhanden. Diese Flächen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.	
5512	AVI		bgA	Buchfink	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI		bgA	Buntspecht	SN	x	x	v	v	n	in den Waldflächen des UG als Nahrungsgast und Brutvogel vorkommend, unmittelbare Randbereiche zur Autobahn werden aber gemieden; eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Dohle	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgast in den Siedlungsflächen möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt.
5512	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			v	n		besiedelt Feldgehölze und Heckenlandschaften, keine Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen.
5512	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume (Bäche, Flüsse) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen in den Siedlungsflächen durch die Avifaunakartierung nachgewiesen. Diese Bereiche sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.
5512	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			v	n		keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Offenland, Ackerflächen) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			n			keine geeignete Lebensräume mit feuchter Hochstaudenflur im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		pot. Lebensräume in den Gehölzbeständen vorhanden; keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel		x			v	n		pot. Lebensräume in den Fichtenbeständen vorhanden; keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI		bgA	Fitis	sN	x	x		v	v	v	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum						
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x	v	v	v		
5512	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x	v	v	v		
5512	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Gimpel	sN	x		v	v	(v)		
5512	AVI		bgA	Girlitz	sN	x		n			geeignete Lebensräume (Gärten, Parks) sind nicht im UG vorhanden	
5512	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	BAV	bgA	Grauhammer		x		n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden	
5512	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x	x	v	v	n	Vorkommen als Nahrungsgast für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen. Besiedelte Bereiche sind nicht durch die Baumaßnahme betroffen.	
5512	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x		v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen	
5512	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x		v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen	
5512	AVI	BVA	bgA	Haselhuhn		x		n			keine geeigneten Niederwaldstrukturen im Projektraum vorhanden und zu hohe Vorbelastung durch die A 3 verursacht.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
5512	AVI		bgA	Haubenmeise	SN	x	x	v	v	n	Besiedelt die Nadelwälder des Untersuchungsraumes. Diese Bereiche sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.	
5512	AVI		bgA	Haubentaucher	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Hausrotschwanz	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen sind in den Siedlungsflächen vorhanden. Beeinträchtigung ist nicht gegeben, da diese Flächen nicht vom Ausbau betroffen sind.	
5512	AVI		bgA	Haussperling	SN	x	x	v	v	n	Brutvorkommen sind in den Siedlungsflächen vorhanden. Beeinträchtigung ist nicht gegeben, da diese Flächen nicht vom Ausbau betroffen sind.	
5512	AVI		bgA	Heckenbraunelle	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	EG	bgA	Heidelerche	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Heideflächen) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Hohltaube	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Kernbeißer	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	SN	x		v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber keine geeigneten Niststandorte vorhanden, Nachweis im UG nicht vorliegend	
5512	AVI		bgA	Klappergrasmücke	SN	x		v	n		besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich des UG, Vorkommen im Wirkraum nicht nachgewiesen	
5512	AVI		bgA	Kleiber	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI		bgA	Kleinspecht	SN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Kohlmeise	SN	x	x	v	v	v		
5512	AVI	EG	bgA	Kranich	SN	x		n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum						
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Kuckuck	SN	x			v	n		keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI		bgA	Mauersegler	SN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen, nur gelegentliche Überflüge
5512	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	SN	x	x		v	v	n	Sucht gelegentlich über den Waldrändern und den Siedlungsflächen Nahrung. Randbereiche der Autobahn werden gemieden. Es ist daher keine Betroffenheit zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Mehlschwalbe	SN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen, nur gelegentliche Überflüge
5512	AVI		bgA	Misteldrossel	SN	x	x		v	v	v	
5512	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	SN	x			n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	SN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Nachtigall		x			n			keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;
5512	AVI		bgA	Neuntöter	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Halboffenland mit Feldgehölzen) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;
5512	AVI		bgA	Orpheusspötter		x			n			Es konnten keine Nachweise erbracht werden. Auch sind keine geeigneten Lebensräume mit wärmebegünstigten Gebüschbeständen vorhanden.
5512	AVI		bgA	Rabenkrähe	SN	x	x		v	v	n	Vorkommen in den Waldflächen und als Nahrungsgast in den Siedlungsflächen durch die Avifaunakartierung nachgewiesen. Nistplätze sind nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			v	n		keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5512	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen, nur gelegentliche Überflüge
5512	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz			x		n			Besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Nadelwälder und Mischwälder, auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen), Vorkommen im UG daher unwahrscheinlich,
5512	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Halbaffenland mit Feldgehölzen) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;
5512	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Röhricht) im Projektraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			v	n		keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Siedlungsflächen mit angrenzendem Offenland) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Halbaffenland mit Feldgehölzen) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	n		keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			v	n		potentiell geeignete Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden. Diese sind aber durch die A 3 zu stark vorbelastet. Keine Vorkommen nachgewiesen.
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden;
5512	AVI	EG	bgA	Silberreiher		x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Sommersgoldhähnchen	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Nachweis durch die Avifaunakartierung
5512	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	Besiedelte Laubwaldbereiche sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
5512	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise aus der Region vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)
5512	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x		v	v	n	Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten, Vorkommen in den Siedlungsflächen nachgewiesen. Diese werden nicht durch das Projekt beeinträchtigt,
5512	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x			n			keine als Lebensraum geeignete feuchte Hochstauden-Fluren im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x			n			keine als Lebensraum geeigneten ausgedehnten Nadelwälder im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Tannenmeise	SN	x		x	v	v	n	Besiedelt die Nadelwälder des Untersuchungsraumes. Diese Bereiche sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
5512	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Teichrohrsänger	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Trauerschnäpper	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Türkentaube	SN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI	EG	bgA	Turmfalke	SN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI	EG	bgA	Turteltaube	SN	x			v	n		Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art liegt aus dem Gebiet nicht vor.
5512	AVI	EG	bgA	Uhu	SN	x			n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen des Westerwaldes; eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung der Brutplätze zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.
5512	AVI		bgA	Wacholderdrossel	SN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		bgA	Wachtel	SN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	keine Vorkommen für den Projektraum durch die Avifaunakartierung nachgewiesen
5512	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt innerhalb der angrenzenden Waldgebiete. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte kann ausgeschlossen werden, da bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Durch das Projekt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Die Art lebt in angrenzenden Lebensräumen des Halboffenlandes. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte kann ausgeschlossen werden, da bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Durch das Projekt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI	EG	bgA	Wanderfalke		x			n			Es sind keine geeigneten Brutstandorte mit Felswänden oder Brutwänden im Untersuchungsraum vorhanden. Nächste Nachweise liegen aus der Stadt Montabaur vor (eigene Nachweise des Verfassers). Diese Vorkommen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
5512	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x	x		v	v	(v)	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum		
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
<p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p>												
5512	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist aber auszuschließen. Brutnachweise konnten in den letzten Jahren für den gesamten Naturraum nicht erbracht werden.
5512	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes
5512	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x		v	v	n	Besiedelt die Nadelwälder des Untersuchungsraumes. Diese Bereiche sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
5512	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden,
5512	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			v	n		als typische Waldfledermaus mögliche Nahrungshabitate in den Wäldern des Untersuchungsraumes, geeignete Quartierstandorte in Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäuden sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden, keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten. Keine Nachweise durch Fledermausgutachten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x	x		v	v	n	typische Waldfledermaus, potenziell geeignete Jagdgebiete in den Waldflächen des UG. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus			x		v	v	n	Der Projektraum hat keine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort. Die Art wurde nur einmalig nachgewiesen.
5512	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x	x		v	v	n	Selten genutzte Jagdgebiete in den Waldflächen des UG vorhanden. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus			x		v	v	n	Der Projektraum hat keine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort; wurde nur einmalig nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x			v	n		Potenziell geeignete Jagdgebiete in den Waldflächen des UG. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Ein Nachweis konnte durch die Fledermausuntersuchung nicht erbracht werden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x	x		v	v	n	Der Projektraum hat keine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort; wurde nur einmalig nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus			x		v	v	n	Der Projektraum hat keine besondere Bedeutung als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort. Die Art konnte nur einmalig im Gebiet nachgewiesen werden (s. Fledermausgutachten ECHOLOT, 2015).

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum					
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x	x		v	v	n	Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Durch die Planung sind keine geeigneten Lebensräume betroffen. Sie wurde nur gelegentlich auf Nahrungsflügen angetroffen (s. Fledermausgutachten ECHOLOT, 2015). Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5512	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	FleM	FFH	bgA	Zweifarbfladermaus	pV	x			v	n		Die Art nutzt Nahrungsgebiete im Offenland. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Es konnten auch keine Artnachweise im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausgutachten festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.
5512	FleM	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden.
5512	LEPT	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			v	n		Der Lebensraum im Untersuchungsraum ist für diese Art nur wenig geeignet, da beerenreiches Unterholz weitgehend fehlt. Geeignete Gehölzbestände sind am geplanten Standort nur kleinflächig vorhanden und deren Ausdehnung liegt unter der durchschnittlichen Reviergröße (2500 m²). Ein Vorkommen im Projektraum ist daher unwahrscheinlich

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum						
BAB A3, AS Ransbach-Baumbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum Vorkommen der Art im Wirkraum Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
						Handbücher LBM RP	Fledermausgutachten	eigene Kartierung				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
5512	LEPT	FFH	bgA	Luchs	pV	x			v	n		Die Art besiedelt struktur- und deckungsreiche Wälder. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Untersuchungsraumes und der autobahnnahen Lage ist er als Lebensraum ungeeignet.
5512	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			v	v	(v)	Die Art besiedelt ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch die Autobahn und die ICE-Strecke sowie angrenzender Gewerbeflächen und der isolierten Lage zwischen den Verkehrswegen und der Orstlage ist er als Lebensraum ungeeignet. In angrenzenden Waldgebieten ist ein Vorkommen und ein Wanderkorridor im Bereich nördlich und südlich des Planungsraumes vorhanden. Dies betrifft Teilbereiche, mit beidseitigen Waldflächen entlang der A3. Ein Totfund unmittelbar nördlich des Planungsraumes an der A3 belegt aber Querungen der A3 durch die Art. Derzeit werden weitere Untersuchungen zum Vorkommen der Art in der Region im Zusammenhang mit der Planung einer Grünbrücke über die A3 durchgeführt.
5512	MAM	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitats (Gewässer)
5512	MOL	FFH	bgA	Mauereidechse	pV	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.
5512	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.